



## IN DIESER AUSGABE

■ <b>IN EIGENER SACHE</b>	Seite
Neuer Webaufttritt von Dr. Vaih & Partner	03
■ <b>TERMINE</b>	
Steuern & Sozialversicherungsbeiträge	04
■ <b>STEUER AKTUELL</b>	
Anforderung an die Leistungsbeschreibung einer Rechnung	02
In Bilanz ausgewiesene Grundstücke eines gewerblichen Grundstückshändlers sind auch ohne Veräußerungsabsicht Betriebsvermögen	05
Geschenke an Geschäftsfreunde	05
Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen	07
Abgeltungssteuersatz auch bei Darlehen zwischen Angehörigen möglich	08
Keine Zusammenveranlagung für nicht eingetragene Lebenspartner	08
■ <b>RECHT AKTUELL</b>	
Unfallversicherungsschutz während der Weihnachtsfeier	09
Pflichten des Versicherungsnehmers bei Auslandsreisekrankenversicherungen	09
Verletzung der Streupflicht trotz Beauftragung eines 82jährigen	10

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

Sie haben unseren Mandantenbrief in modernerer und übersichtlicherer Optik vor sich. In den nächsten Tagen folgt unser vollständig überarbeiteter Internetaufttritt - entsprechend dem geänderten Nutzerverhalten ist diese Seite auch für Smartphones und Tablet-PCs optimiert.

Bei dieser Gelegenheit darf ich Ihnen mitteilen, dass wir inzwischen Herrn Dipl.-Oec. Wolfgang Roth, Wirtschaftsprüfer / Steuerberater, als neuen Partner in unsere Gesellschaft aufgenommen haben. Die Kontinuität in der Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen sowie auch in steuerlichen Beratung und Betreuung wird damit sichergestellt. Wir können daher auch bei der zunehmenden Komplexität des Steuerrechts den Anforderungen unserer Mandanten an eine qualitativ hochwertige steuerliche und betriebswirtschaftliche Betreuung noch umfassender Rechnung tragen, das gleiche gilt auch für unsere Prüfungstätigkeit.

>> Fortsetzung

>> Fortsetzung

Herr Roth befasst sich seit vielen Jahren mit der Betreuung mittelständischer Familienunternehmen, er betreut international tätige Konzernstrukturen sowohl als Wirtschaftsprüfer als auch in steuerlichen Angelegenheiten. Darüber hinaus hat er langjährige Erfahrung im Family Office Bereich sowie mit vermögensverwaltenden Personengesellschaften. Wir verbreitern und stärken damit unsere fachliche und personelle Kompetenz auf der Ebene der Partner.

Außerdem möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich mich im Zuge eines Generationswechsels aus der laufenden Prüfungs- und Beratungstätigkeit zurückziehen und aus steuerlichen Erwägungen meine Gesellschaftsanteile Anfang 2015 übertragen werde. Die Geschäftsführungsaufgaben habe ich bereits vor längerer Zeit weitgehend an meine Partner übertragen. Ich werde selbstverständlich auch künftig für die Betreuung meiner langjährigen Mandanten als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Außerdem werde ich mich weiterhin mit Grundsatzfragen sowie auch mit gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Gestaltungen befassen. Die Kontinuität der personellen Betreuung ist somit gewährleistet.

Es grüßt Sie herzlich  
Ihr Dr. Erwin Vaih



---

## STEUER AKTUELL

### Anforderung an die Leistungsbeschreibung einer Rechnung

Eine Rechnung muss die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung bezeichnen.

Ohne diese Angabe berechtigt die Rechnung nicht zum Vorsteuerabzug. Die Leistungsbeschreibung muss Angaben tatsächlicher Art enthalten, welche die Identifi-

zierung der abgerechneten Leistung ohne großen Aufwand ermöglicht. Die erforderliche, leicht nachprüfbare Feststellung der abgerechneten Leistung kann entweder durch den Rechnungstext selbst oder durch eine Bezugnahme auf andere, eindeutig gekennzeichnete Unterlagen erfolgen. Letztendlich sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich, über die abschließend das Finanzgericht als Tatsacheninstanz entscheidet.

---

Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs



## IN EIGENER SACHE

# Schick auf allen Geräten: der neue Webauftritt von Dr. Vaih & Partner

Frisch, freundlich, informativ und mit einer Prise Stuttgarter-Lokalkolorit, so präsentiert sich Dr. Vaih & Partner ab sofort auch im mobilen Internet.

DIE NEUDENKER, das Darmstädter Designstudio mit schwäbischen Wurzeln, hat unseren neuen Auftritt gestaltet und umgesetzt.

Interessierte, Mandanten, Freunde, Kollegen – alle können die Dr. Vaih-Website jetzt auch mit Smartphone oder Tablet besuchen. Egal ob hoch oder quer, klein oder groß: Dr. Vaih & Partner zeigt sich auf jedem Bildschirm von seiner besten Seite.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Erkunden und Entdecken und freuen uns auf Ihr Feedback.

[www.vaih.de](http://www.vaih.de)

- Erfahren Sie alles Wichtige über unsere Kompetenzen und Leistungen
- Lesen Sie, was Dr. Vaih & Partner ausmacht: Geschichte, Menschen, Ethik
- Finden Sie gleich den richtigen Ansprechpartner zu Ihren Steuer- oder Unternehmensfragen
- Nutzen Sie unser Wissen, gratis und kompakt: lesen Sie unsere Neuigkeiten und Mandantenbriefe



## TERMINE

## Termine November 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.11.2014	13.11.2014	7.11.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.11.2014	13.11.2014	7.11.2014
Gewerbesteuer	17.11.2014	20.11.2014	14.11.2014
Grundsteuer	17.11.2014	20.11.2014	14.11.2014
Sozialversicherung <sup>5</sup>	26.11.2014	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## STEUER AKTUELL

# In Bilanz ausgewiesene Grundstücke eines gewerblichen Grundstückshändlers sind auch ohne Veräußerungsabsicht Betriebsvermögen

Die zum Verkauf bestimmten Grundstücke eines gewerblichen Grundstückshändlers sind in seiner Bilanz als Umlaufvermögen zu aktivieren. Daneben kann er die Grundstücke, die nicht zum Verkauf vorgesehen sind, im Privatvermögen haben. Die Erträge werden dann den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zugerechnet und ein Veräußerungsgewinn außerhalb der Spekulationsfrist von 10 Jahren unterliegt nicht der

Einkommensteuer. Weist er aber in seiner Bilanz auch Grundstücke aus, die seinem Privatvermögen zugeordnet werden könnten, gehören auch diese zum Betriebsvermögen seines gewerblichen Grundstückshandels. Erträge aus der Vermietung und Veräußerung dieser Grundstücke sind dann Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs

## STEUER AKTUELL

# Geschenke an Geschäftsfreunde

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.



Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden.

Unternehmer haben bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die

>> Fortsetzung

>> Fortsetzung

Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können.

Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. In einem koordinierten Ländererlass hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen. Danach ist u. a. Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.
- Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.
- Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen. Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.
- Der Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Vorschrift voraussetzt, dass Zuwendungen oder Geschenke dem Empfänger im Rahmen einer der Einkommensteuer unterliegenden Einkunftsart zufließen. Die Norm begründet keine weitere eigenständige Einkunftsart, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl.

### Die Pauschalierungsvorschriften

- erfassen nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen und begründen keine weitere eigenständige Einkunftsart,
- erweitern nicht den einkommensteuerrechtlichen Lohnbegriff, sondern stellen lediglich eine pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl und beziehen sich auf alle Geschenke an Geschäftsfreunde, und zwar unabhängig davon, ob ihr Wert 35,00 € überschreitet oder nicht.

Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main müssen bloße Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Geburtstag, Jubiläum) mit einem Wert bis zu 40 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr in die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer einbezogen werden.

Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte in Einzelfällen der Steuerberater gefragt werden



## STEUER AKTUELL

## Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Aufwendungen für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen. Außerdem dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden. Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern.

Bei der Berechnung der Freigrenze sind jedoch nur solche Kosten des Arbeitgebers einzubeziehen, die geeignet sind, beim Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil auszulösen. Das sind nur solche Leistungen, die die Teilnehmer unmittelbar konsumieren können:

- Kosten für die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung - insbesondere Mietkosten und Kosten für die organisatorischen Tätigkeiten eines Eventveranstalters - sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.
- Die zu berücksichtigenden Kosten können zu gleichen Teilen auf die Gäste aufgeteilt werden, sofern die entsprechenden Leistungen nicht individualisierbar sind. Aufzuteilen ist der Gesamtbetrag dabei auch auf Familienangehörige, sofern diese an der Veranstaltung teilgenommen haben.

Der auf die Familienangehörigen entfallende Aufwand ist den Arbeitnehmern bei der Berechnung, ob die Freigrenze überschritten ist, jedoch **nicht** mehr zuzurechnen.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.

Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass es nicht auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage (mit Übernachtung) hinziehen.

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte noch Folgendes beachtet werden:

- Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.
- Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.
- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.

### Hinweis:

Die Freigrenze von 110 € soll ab 1.1.2015 auf 150 € angehoben werden. Gleichzeitig sollen auch die auf die Begleitperson des Arbeitnehmers entfallenden Kosten in die Freigrenze von 150 € mit einbezogen werden. Reisekosten und Geschenke sollen zukünftig mit in die Kosten der Betriebsveranstaltung eingerechnet werden. Es ist dann unbeachtlich, ob die Kosten einzelnen Arbeitnehmern individuell zugerechnet werden können oder ob die Gemeinkosten der Betriebsveranstaltungen anteilig auf die Teilnehmer umgelegt werden. Außerdem muss die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Betriebsangehörigen offenstehen.

## STEUER AKTUELL

## Abgeltungsteuersatz auch bei Darlehen zwischen Angehörigen möglich

Seit 2009 unterliegen alle Kapitaleinkünfte der sog. Abgeltungsteuer. Die Abgeltungsteuer findet keine Anwendung, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahe stehende“ Personen sind und der Schuldner die Zinszahlungen steuerlich absetzen kann. Nach der Begründung des Gesetzentwurfes soll ein „Näheverhältnis“ vorliegen, wenn u. a. der Schuldner auf den Gläubiger oder umgekehrt der Gläubiger auf den Schuldner einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder wenn einer von ihnen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hat. Die Finanzverwaltung hat diese angelehnte Definition übernommen und insoweit ergänzt, als ein „Näheverhältnis stets vorliegen soll, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge Angehörige im Sinne der Abgabenordnung sind oder die Vertragsbeziehungen einem Fremdvergleich nicht standhalten (außerhalb von Angehörigenverhältnissen).

### Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte mehrere Verfahren zu entscheiden:

- Eltern gewährten ihrem Sohn und ihren Enkeln jeweils fest verzinsliche Darlehen zur Anschaffung fremd vermieteter Objekte,

- ein Ehemann gewährte seiner Frau und seinen Kindern jeweils fest verzinsliche Darlehen zur Anschaffung fremd vermieteter Objekte und in einem weiteren Fall
- stundete eine Schwester ihrem Bruder den Kaufpreis für die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen. Der Kaufpreis war ab dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft zu verzinsen.

Die zuständigen Finanzämter besteuerten die Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer: Der niedrigere Abgeltungsteuersatz sei nicht anzuwenden, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahe stehende Personen“ waren. Die Finanzgerichte hatten sich dieser Auffassung angeschlossen und die Klagen abgewiesen.

Der BFH hat entschieden, dass die Kapitalerträge der Darlehensgeber nach dem günstigeren Abgeltungsteuersatz besteuert werden.

## STEUER AKTUELL

## Keine Zusammenveranlagung für nicht eingetragene Lebenspartner

Die Partner einer Lebensgemeinschaft haben für Jahre, in denen das Lebenspartnerschaftsgesetz noch nicht in Kraft war, keinen Anspruch auf eine Zusammenveranlagung.

Das Bundesverfassungsgericht hatte 2013 entschieden, dass neben Ehegatten auch Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eine Gemeinschaft

bilden, die eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer wählen können. Dies gilt jedoch erst ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. Auch wenn die Partner vorher ihre Rechtsbeziehungen in einem notariell beurkundeten Partnerschaftsvertrag umfassend geregelt hatten, berechtigt das nicht zu einer gemeinsamen Veranlagung.



## RECHT AKTUELL

### Unfallversicherungsschutz während der Weihnachtsfeier

An betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen, z. B. an Betriebsausflügen Teilnehmende, sind als Beschäftigte grundsätzlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, wenn die Teilnahme allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offen steht und die Veranstaltung von der Autorität der Betriebsleitung getragen wird.

Eine Beschäftigte eines Jobcenters, das sich in drei Bereiche und diese Bereiche wiederum in 22 Teams untergliedert, arbeitete in einem der beiden Teams der Eingangszone. Eines der Teams veranstaltete außerhalb der Arbeitszeit von 15 bis 19 Uhr nur für sich in einem Bowlingcenter eine Weihnachtsfeier, die es selbst organisierte und deren Kosten es selbst trug. Während der Feier übersah die Frau auf dem Weg von der Bowlingbahn zum Tisch eine Stufe, stolperte und verletzte sich. Der Unfallversicherungsträger lehnte die Feststellung des Sturzes als Arbeitsunfall ab, weil die Frau ihn nicht während einer in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogenen betrieblichen Weihnachtsfeier erlitten habe.

Dem folgte das Bundessozialgericht. Die Versicherung während der Teilnahme an einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung setzt jedenfalls voraus, dass diese durch die Betriebsleitung oder im Einvernehmen mit der Betriebsleitung als deren eigene Veranstaltung durchgeführt wird. Veranstalten Beschäftigte aus eigenem Antrieb eine Feier, steht diese nicht unter dem Schutz der Unfallversicherung. Das gilt auch dann, wenn die Unternehmensleitung Kenntnis von der Veranstaltung hat. Die Weihnachtsfeier wurde nicht durch die Unternehmensleitung oder einer von dieser beauftragten Person, sondern allein von der Teamleiterin und den anderen Beschäftigten des Teams veranstaltet. Der Bereichsleiter äußerte sich zwar positiv zur Durchführung dieser Feier, billigte sie dadurch aber noch nicht als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung der Unternehmensleitung.

---

## RECHT AKTUELL

### Pflichten des Versicherungsnehmers bei Auslandsreisekrankenversicherungen

In einem vom Amtsgericht München entschiedenen Fall nahm ein Versicherungsnehmer aus einer von ihm abgeschlossenen Auslandsreisekrankenversicherung das Versicherungsunternehmen auf Erstattung von Krankenhauskosten in Höhe von mehr als 3.000 € in Anspruch.

Die Kosten beruhten auf einer stationären Behandlung während einer Urlaubsreise in Kamerun in einer örtlichen Klinik, in die er wegen einer akuten Erkrankung von Verwandten und Bekannten verbracht worden war. Aufgrund seines Zustands konnte er entgegen den Vorgaben in den Versicherungsbedingungen die Notrufzentrale der Versicherung nicht verständigen. Als Nachweis über die Erkrankung und die dadurch entstandenen Kosten legte der Versicherungsnehmer die Kranken-

hausrechnung sowie Unterlagen über die verabreichten Medikamente und Laboruntersuchungen vor.

Das Gericht wies die Klage ab. Der Versicherungsnehmer hätte nach Auffassung des Gerichts die Notrufzentrale über seine Verwandten und Bekannten oder jedenfalls nach Besserung seines Zustands nachträglich selbst einschalten können, damit der medizinische Dienst der Versicherung die Behandlung im Ausland hätte begleiten können. Die vorgelegten Unterlagen reichten als Nachweis der Erkrankung und der Behandlungsnotwendigkeit nicht aus, weil daraus weder eine Diagnose noch die medizinische Notwendigkeit der verabreichten Medikamente und Untersuchungen erkennbar waren.



## RECHT AKTUELL

### Verletzung der Streupflicht trotz Beauftragung eines 82jährigen

Eine Wohnungseigentümergeinschaft haftet für Unfälle, die sich vor ihrem Grundstück wegen nicht erfüllter Räum- und Streupflicht ereignen.

Hat die Gemeinschaft diese Pflicht auf einen 82jährigen Rentner übertragen, ist diese dennoch zur Überwachung der Arbeiten verpflichtet und muss bei Nichterfüllung der Arbeiten handeln. Dies geht aus einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg hervor, das einem Geschädigten wegen eines Glatteisunfalls Schadensersatz zusprach.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall rutschte der Geschädigte auf dem Gehweg aus. Dabei verletzte er sich erheblich. Auf dem Gehweg war an diesem Morgen bis zum Unfallzeitpunkt nicht gestreut. Nach der Satzung der Gemeinde hatte die Streu- und Räumspflicht bereits zeitlich vor dem Unfall eingesetzt. Den Winterdienst sollte ein zum Unfallzeitpunkt 82jähriger Rentner vornehmen, der bereits seit mehr als 20 Jahren diese

Aufgabe vertraglich übernommen hatte. Am Unfalltag war er seiner Verpflichtung jedoch nicht nachgekommen.

Das Gericht war der Auffassung, dass die Wohnungseigentümergeinschaft die ihr obliegende Streu- und Räumspflicht verletzt hat. Grundsätzlich könne diese Pflicht auf Dritte übertragen werden. Spätestens aber nach Überschreiten des 80. Lebensjahrs des beauftragten Rentners sei eine kritische Überprüfung seiner Zuverlässigkeit erforderlich gewesen. Nach Feststellung des Gerichts habe es Hinweise gegeben, dass das Grundstück bereits in der Vergangenheit nicht immer von Schnee geräumt worden sei. Dieser Überwachungsverpflichtung sei die Gemeinschaft nicht nachgekommen. Gleichwohl hat das Gericht dem Geschädigten eine Mitschuld zugewiesen, da der nicht gestreute Gehweg für ihn erkennbar gewesen sei.



## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Dr. Vaih & Partner  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Jägerstraße 40  
70174 Stuttgart  
Tel: 07 11 – 2 27 99-0  
Fax: 07 11 – 2 27 99-59  
E-Mail: [info@vaih.de](mailto:info@vaih.de)

[www.vaih.de](http://www.vaih.de)

### Fotonachweis:

Titel, S. 03: © dieNeudenker.de  
Seite 05 © Nagy-Bagoly Arpad/shutterstock.com  
Seite 10 © littleny autor/shutterstock.com

### Gestaltung:

[dieNeudenker.de](http://dieNeudenker.de)

---

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.